



LOHNUNTERNEHMER Schweiz
AGRO-ENTREPRENEURS Suisse

Ausserdorfstr. 31 CH-5223 Riniken
Tel. +41 (0)56 450 99 90 Fax +41 (0)56 450 99 91
office@agro-lohnunternehmer.ch www.agro-lohnunternehmer.ch

Statuten 2003

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Name und Sitz
- 2 Zweck
- 3 Aufgaben

B MITGLIEDSCHAFT

- 4 Voraussetzungen / Kategorien

C ORGANE UND OPERATIVE STELLEN

- 5 Generalversammlung
- 6 Vorstand
- 7 Kontrollstelle
- 8 Termine, Wahlen und Abstimmungen
- 9 Haftung
- 10 Geschäftsjahr / Finanzierung
- 11 Statutenänderung
- 12 Auflösung des Vereins

Statuten

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Name und Sitz
- 2 Zweck
- 3 Aufgaben

B MITGLIEDSCHAFT

- 4 Voraussetzung
- 5 Kategorien

C ORGANE UND OPERATIVE STELLEN

- 6 Organe
- 7 Generalversammlung
- 8 Vorstand
- 9 Geschäftsstelle
- 10 Revisionsstelle
- 11 Termine, Wahlen und Abstimmungen
- 12 Anträge
- 13 Haftung
- 14 Geschäftsjahr und Finanzierung
- 15 Statutenänderung
- 16 Auflösung des Vereins
- 17 Anhang zu den Statuten

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Lohnunternehmer Schweiz“ („Agro-entrepreneurs Suisse“) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT). Das Einzugsgebiet des Vereins „Lohnunternehmer Schweiz“ umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

„Lohnunternehmer Schweiz“ hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariates des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT).

2 Zweck

„Lohnunternehmer Schweiz“ bezweckt die Wahrung der Interessen und die Unterstützung seiner Mitglieder im Bereich des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, im Speziellen aller Aspekte eines Lohnunternehmens.

3 Aufgaben

Der Verein „Lohnunternehmer Schweiz“:

- vertritt die Interessen der Mitglieder auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, den Mitgliedern vertretbare wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die betriebliche Entwicklung zu schaffen
- informiert seine Mitglieder regelmässig über die Entwicklung der Landtechnik sowie über die Vereinsaktivitäten
- bietet Weiterbildungen in der Landtechnik, in den Bereichen Betriebswirtschaft, Marketing und Beurteilung neuer Verfahren an
- organisiert Werkstattkurse, Demonstrationen, Fachtagungen, Fahrkurse usw.

Die Aufgaben werden zusammen und in Absprache mit dem SVLT erfüllt. „Lohnunternehmer Schweiz“ berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der verschiedenen Sprachgebiete und Regionen.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Lohnunternehmer Schweiz“ („Agro-entrepreneurs Suisse“) besteht auf unbestimmte Zeit ein politisch neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

„Lohnunternehmer Schweiz“ hat seinen rechtlichen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

2 Zweck

„Lohnunternehmer Schweiz“ vertritt die Interessen der Schweizer Lohnunternehmer als wichtiger Teil der produzierenden Landwirtschaft und unterstützt sie durch Fachinformationen und Weiterbildungsangebote.

3 Aufgaben

Der Verein „Lohnunternehmer Schweiz“:

- informiert seine Mitglieder regelmässig über die fachspezifischen Entwicklungen sowie über die Vereinsaktivitäten
- bietet Weiterbildungen an
- vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Lieferanten und Gesellschaft
- Netzwerkpflge mit in- und ausländischen Institutionen
- Förderung von Zusammenarbeit und Zusammenhalt unter Mitgliedern und Partnerorganisationen

B MITGLIEDSCHAFT

4 Voraussetzungen / Kategorien

Mitglied im Verein „Lohnunternehmer Schweiz“ kann jede natürliche oder juristische Person sein, vorausgesetzt, sie ist Mitglied beim SVLT. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages rechtskräftig. Es wird unter folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen zuerkannt, die sich grosse Verdienste um den Verein „Lohnunternehmer Schweiz“ erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag an „Lohnunternehmer Schweiz“.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Ein Mitglied, welches den Interessen der „Lohnunternehmer Schweiz“ zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

B MITGLIEDSCHAFT

4 Voraussetzung

Aktives Mitglied im Verein „Lohnunternehmer Schweiz“ kann jede natürliche oder juristische Person sein, die durch qualifiziertes Personal und leistungsstarke Mechanisierung andere Betriebe bei der landwirtschaftlichen Produktion arbeits- und betriebswirtschaftlich unterstützt.

Interessierte Personen aus dem landwirtschaftlichen Umfeld können ein passives Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages rechtskräftig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand bis spätestens 30. November des laufenden Beitragsjahres
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages allerspätestens bis Mitte Jahr
- Zuwiderhandlung gegenüber der Interessen von Lohnunternehmer Schweiz. Der Vorstand entscheidet.

5 Kategorien

Es wird unter folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Rechte und Pflichten gemäss Anhang 1: Mitgliedschaft

C ORGANE UND OPERATIVE STELLEN

Die Organe der „Lohnunternehmer Schweiz“ sind :

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Geschäftsstelle

Die Amtsdauer aller Mandatsinhaber beträgt vier Jahre, ausgenommen die Geschäftsstelle.

5 Generalversammlung

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der „Lohnunternehmer Schweiz“ im Sinne von Art. 64 ZGB und hat folgende hauptsächlichen Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- d) Budget
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung betreffend Statutenrevision
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

C ORGANE UND OPERATIVE STELLEN

6 Die Organe sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Amtsdauer unter Termine, Wahlen Abstimmungen

7 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der „Lohnunternehmer Schweiz“ im Sinne von Art. 64 ZGB. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat folgende hauptsächlichen Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- d) Budget
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

6 Vorstand

Dem Vorstand gehören der Präsident und drei bis sieben weitere Personen an. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat folgende hauptsächlichen Aufgaben:

- a) Durchsetzung der Statuten und Durchführung der jährlichen GV
- b) Erlassen von Reglementen und Tätigkeitsprogrammen
- c) Definieren der Aufgaben der Geschäftsstelle, Entschädigen derselben

8 Vorstand

Dem Vorstand gehören der Präsident und drei bis sieben weitere Aktivmitglieder an. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat folgende hauptsächlichen Aufgaben:

- a) Durchsetzung der Statuten und Durchführung der jährlichen Generalversammlung
- b) Erlassen von Reglementen und Tätigkeitsprogrammen
- c) Führung und Überwachung der Geschäftsstelle und Anstellung des Personals

Der Vorstand kann bei Bedarf externe Fachpersonen beiziehen.

7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben entsprechen unter Vorbehalt der statuarischen Bestimmungen sinngemäss denjenigen der Kontrollstellen gemäss OR Art. 907 bis 910.

8 Termine, Wahlen und Abstimmungen

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Einberufung sämtlicher Organe hat mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentreffen unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in allen Gremien offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden das relative Mehr.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder nicht als Antrag innerhalb einer Woche vor der betreffenden Versammlung oder Sitzung schriftlich dem Präsidenten oder der Geschäftsführung eingereicht wurden, können nur mit einstimmigem Einverständnis der anwesenden Stimmberechtigten des betreffenden Organes diskutiert und einer Abstimmung unterzogen werden.

9 Geschäftsstelle

Von der Geschäftsstelle werden die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und nach den gültigen Reglementen besorgt.

10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben entsprechen denjenigen der Kontrollstelle gemäss OR Art. 957 sofern in den Statuten nichts anderes geregelt ist.

11 Termine, Wahlen und Abstimmungen

Die Einberufung sämtlicher Organe hat mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreffen unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden das relative Mehr.

Die Amtsdauer aller Mandatsinhaber beträgt 4 Jahre, ausgenommen die Geschäftsstelle.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in allen Gremien offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr der Anwesenden.

12 Anträge

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder nicht als Antrag innerhalb 7 Tage vor der betreffenden Versammlung oder Sitzung schriftlich dem Präsidenten oder der Geschäftsführung eingereicht wurden, können nur mit einstimmigem Einverständnis der anwesenden Stimmberechtigten des betreffenden Organes diskutiert und einer Abstimmung unterzogen werden.

9 Haftung

Für die Verbindlichkeit der „Lohnunternehmer Schweiz“ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

13 Haftung

Für die Verbindlichkeit der „Lohnunternehmer Schweiz“ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

10 Geschäftsjahr / Finanzierung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
„Lohnunternehmer Schweiz“ finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Entschädigungen für Dienstleistungen
- c) Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- d) Vermögenserträgen

Für das Inkasso des Jahresbeitrages bei den Mitgliedern ist die Geschäftsstelle zuständig.

11 Statutenänderung

Eine teilweise oder allgemeine Revision der Statuten kann nur von der GV vorgenommen werden, zu welcher unter Angabe dieses Traktandums eingeladen wird.

12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen GV die Auflösung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

Ein allfälliges, nach der Auflösung der „Lohnunternehmer Schweiz“ vorhandenes Vermögen fällt dem SVLT zu.

20. August 2003

Der Präsident sig Fritz Hirter

14 Geschäftsjahr und Finanzierung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
„Lohnunternehmer Schweiz“ finanziert sich aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsorenbeiträge
- c) Dienstleistungserträge

15 Statutenänderung

Eine teilweise oder allgemeine Revision der Statuten kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden, zu welcher unter Angabe dieses Traktandums eingeladen wurde.

16 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Generalversammlung die Auflösung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird dessen allfälliges, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibendes Vermögen den aktiven Mitgliedern nach Stimmrechten übergeben.

17 Anhang zu den Statuten

Anhang 1: Mitgliedschaft

16. November 2016

Der Präsident sig Willi Zollinger

Ersetzt die Statuten vom 20. August 2003